

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 26 vom 30. Oktober 2013



Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. September 2009

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg nachstehende

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Artikel 1 Änderungen der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 28 vom 1. Oktober 2009), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30 vom 31. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 (weggefallen)“

2. Zu § 5:

a) § 5 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfristen entsprechend Absatz 1 und 2 gewährt werden. Dazu kann die Vorlage ärztlicher Atteste und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.“

3. Zu § 6:

§ 6 Absatz 3 PO erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.“

4. Zu § 13:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

5. Zu § 14:

§ 14 wird aufgehoben.

6. Zu § 15:

a) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

b) § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

7. Zu § 19 Absatz 6:

§ 19 Absatz erhält folgende Fassung:

„(6) In der technischen Studienrichtung Maschinenbau sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzulegen. Die Pflichtmodule umfassen 49 LP und sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Wahlpflichtmodule umfassen mindestens 15 LP. Bei den Wahlpflichtmodulen muss sich der Studierende entscheiden, ob er sie aus der Vertiefung Maschinen und Anlagen oder aus der Vertiefung Energie entnehmen will. Entscheidet er sich für Maschinen und Anlagen, ist das Modul Technische Thermodynamik I obligatorisch und sind zusätzliche Module aus den Vertiefungsfächern A und B gemäß Anlage 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau zu wählen. Prüfungsleistungen, -vorleistungen und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau. Ändert sich diese Prüfungsordnung, ist der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berechtigt, eine Übernahme einiger oder sämtlicher Änderungen abzulehnen oder anzunehmen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht binnen dreier Monate nach Inkrafttreten der Änderung wahr, so gilt sie auch für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Entscheidet sich der Studierende für Energie, ist das Modul Technische Thermodynamik I/II obligatorisch und sind zusätzliche Module aus den Vertiefungsfächern D und E gemäß Anlage 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau zu wählen. Die Sätze 5, 6 und 7 dieses Absatzes gelten dann entsprechend.“

8. Zur Anlage „Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen“:

Die Anlage „Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Die Fakultät kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Bergakademie Freiberg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg bekanntmachen.

Artikel 3 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 28 vom 1. Oktober 2009) studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 09.07.2013 und 08.10.2013. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit den Beschlüssen vom 29.07.2013 und 02.09.2013 genehmigt.

Freiberg, 23.10.2013

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Wirtschaftswissenschaften und natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften und natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Grundlagen entsprechend § 19 (1)				
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	KA	1	Keine	9
Höhere Mathematik für Ingenieure 2	KA	1	Keine	7
Physik für Ingenieure	KA PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Technische Mechanik	KA	1	Keine	9
Werkstofftechnik	KA PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Statistik für Betriebswirte	KA* KA*	1 1	Keine	9
Finanzbuchführung	KA	1	Keine	6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	1	Keine	6
Investition und Finanzierung	KA	1	Keine	6
Produktion und Beschaffung	KA	1	Keine	6
Fachpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen	PVL: Positives Praktikumsabschlusszeugnis AP*: Bestandteil des Kolloquiums zur Verteidigung der Bachelorarbeit.	unbenotet unbenotet	Keine	15
Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen mit Kolloquium	Bachelorarbeit* AP: Kolloquium*	Siehe § 20 Abs. 10	Siehe § 20 Abs. 2	15

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre entsprechend § 19 (2) Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgenden Modulen zu wählen.***				
Marketingmanagement – Grundlagen	KA	1	Keine	6
Unternehmensführung und Organisation	KA	1	Keine	6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	1	Keine	6
Bilanzierung	KA	1	Keine	6
Produktionsmanagement	KA	1	Keine	6
Controlling und IFRS	KA	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Marketingmanagement – Instrumente	KA	1	Keine	6
Wahlpflichtmodule Volkswirtschaftslehre entsprechend § 19 (3) Es sind Module im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen:***				
Makroökonomik	KA PVL: schriftliches Testat	1	Keine	6
Mikroökonomische Theorie	KA	1	Keine	6
Allgemeine Wirtschaftspolitik	KA	1	Keine	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	KA PVL: schriftliches Testat oder schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	1	Mikroökonomische Theorie	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulas- sungsvoraus- setzungen	LP
Wahlpflichtmodule Integrationsfächer entsprechend § 19 (4) Es sind Module im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen:***				
Professional Communication	KA* AP 1: written assignments* AP 2: formal presentation*	0,5 0,35 0,15	Keine	6
Einführung in die Wissenschaftstheorie	KA	1	Keine	3
Einführung in das Recht	KA	1	Keine	3
Grundlagen des Privatrechts	KA	1	Keine	6
Darüber hinaus können Studierende der technischen Studienrichtung Infrastrukturmanagement folgende Module wählen:				
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	KA	1	Keine	6
Projektmanagement im Bauwesen und Betrieb	KA	1	Keine	3

Studienrichtung Maschinenbau entsprechend § 19 (6)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Maschinenbau				
Fertigen/Fertigungsmesstechnik	KA AP: Übung und Belege PVL: erfolgreiche Praktikumsteilnahme	3 2	Keine	7
Prozedurale Programmierung	KA	1	Keine	6
Einführung in die Elektrotechnik	KA	1	Keine	4
Messtechnik	KA 1 KA 2 PVL: positive Bewertung aller Praktikumsversuche	1 1	Keine	4
Strömungsmechanik I	KA	1	Keine	5
Technisches Darstellen	KA PVL 1: Testat CAD PVL 2: Belege	unbenotet	Keine	3
Automatisierungssysteme	KA PVL: Testate für alle Versuche des Praktikums	1	Keine	4
Maschinen und Apparateelemente	KA PVL: Konstruktionsbelege	1	Keine	5
Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	KA PVL: erfolgreiche Übungsteilnahme	1	Keine	4
Planen und Steuern von Produktionsstätten	KA PVL: erfolgreiche Übungsteilnahme	1	Keine	7

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Maschinenbau Es ist eine Vertiefung aus folgendem Angebot zu wählen.***				
Vertiefung Maschinen und Anlagen				
Pflichtmodule Vertiefung Maschinen und Anlagen				
Technische Thermodynamik I	KA	1	Keine	4
Wahlpflichtmodule Vertiefung Maschinen und Anlagen Es sind Module im Umfang von mindestens 11 LP aus den Modulen, die unter dem Angebot der Vertiefungsfächer A und B des Bachelorstudien- ganges Maschinenbau aufgeführt sind, zu belegen.***				
Vertiefung Energie				
Pflichtmodule Vertiefung Energie				
Technische Thermodynamik I/II	KA	1	Keine	8
Wahlpflichtmodule Vertiefung Energie Es sind Module im Umfang von mindestens 7 LP aus den Modulen, die unter dem Angebot der Vertiefungsfächer D und F des Bachelorstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, zu belegen. ***				

Studienrichtung Verfahrenstechnik und Keramik, Glas, Baustoffe entsprechend § 19 (7)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Verfahrenstechnik und Keramik, Glas, Baustoffe				
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA PVL: schriftliches Testat	1	Keine	6
Technische Thermodynamik I	KA	1	Keine	4
Einführung in die Elektrotechnik	KA	1	Keine	4
Messtechnik	KA 1 KA 2 PVL: positive Bewertung aller Praktikumsversuche	1 1	Keine	4
Elemente der Verfahrenstechnik	KA	1	Keine	4
Prozedurale Programmierung	KA	1	Keine	6
Strömungsmechanik I	KA	1	Keine	5
Technisches Darstellen	KA PVL 1: Testat CAD PVL 2: Belege	unbenotet	Keine	3
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik	KA	1	Keine	4
Automatisierungssysteme	KA PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	4
Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik	KA	1	Keine	4
Sinter- und Schmelztechnik	KA 1/MP 1 (bei weniger als 10 Teilnehmern) KA 2/MP 2 (bei weniger als 10 Teilnehmern) PVL: 2 Exkursionen	1 1	Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Grundlagen der Reaktionstechnik	KA	1	Keine	4
Umwelttechnik	KA	1	Keine	9

Studienrichtung Werkstofftechnologie entsprechend § 19 (8)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie				
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	KA PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	10
Grundlagen der Werkstofftechnologie I (Erzeugung)	KA PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	6
Grundlagen der Werkstofftechnologie II (Verarbeitung)	KA PVL 1: Abschluss Praktikum PVL 2: 5 Fachexkursionen	1	Keine	6
Einführung in die Eisenwerkstoffe	KA	1	Keine	4
Grundlagen der Physikalischen Chemie für Ingenieure	KA AP: Abschluss Praktikum	3 1	Keine	6
Technisches Darstellen	KA PVL 1: Testat CAD PVL 2: Belege	unbenotet	Keine	3
Nichteisenmetalle	KA	1	Keine	3
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie Es ist eine Vertiefung aus folgendem Angebot zu wählen:***				
Vertiefung Gießereitechnik				
Formstoffe	MP PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Gusswerkstoffe I	KA PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Gusskörperbildung	MP (6. Semester) PVL 1: Abschluss Praktikum PVL 2: Simulationsbeleg	1	Keine	6
Gießereiprozessgestaltung I	MP	1	Keine	5
Literaturarbeit	AP	1	Keine	3
Vertiefung Nichteisenmetallurgie				
Grundlagen der Pyrometallurgie	KA	1	Keine	7
Hydrometallurgie	MP	1	Keine	5
Elektrometallurgie/Galvanotechnik	MP	1	Keine	7
Metallurgisches Praktikum (WiW)	AP: Versuchsdurchführung (inkl. Versuchsprotokolle und Testate)	1	Keine	7
Vertiefung Umformtechnik				
Umformtechnik I (Grundlagen der bildsamen Formgebung)	KA	1	Keine	4
Umformtechnik II/1 (Werkstoffverhalten in Umformprozessen)	MP PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	7
Thermische Behandlungstechnologien in der Umformtechnik	MP	1	Keine	6
Wärmebehandlung und Randschichttechnik	KA	1	Keine	4
Produktentwicklung und Qualitätssicherung	MP	unbenotet	Keine	3
Wahlpflichtmodul Vertiefung Umformtechnik Aus folgenden Modulen ist eines im Umfang von 3 LP auszuwählen.				
Blechumformung	MP	1	Keine	3
Umformtechnik III (Massivumformung)	MP	1	Keine	3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulas- sungsvoraus- setzungen	LP
Vertiefung Stahltechnologie				
Roheisen- und Stahltechnologie	MP	1	Keine	11
Gießen und Erstarren	KA	1	Keine	6
Stahlanwendung	KA	1	Keine	4
Werkstoffrecycling	KA	1	Keine	3
Metallurgisches Praktikum (Stahltechnologie) I	AP: Versuchsdurchführung (inkl. Versuchsprotokolle und Testate)	unbenotet	Keine	3
Vertiefung Werkstofftechnik				
Beanspruchungsverhalten 1 B (Beanspruchungsverhalten I/II, Grundlagen der Werkstoffauswahl, Praktikum)	MP PVL 1: Seminarteilnahme PVL 2: Abschluss Praktikum	1	Keine	10
Wärmebehandlung und Randschichttechnik	KA	1	Keine	4
Nichtmetallische Werkstoffe (Anorganisch-nichtmetallische Werkstof- fe, Polymerwerkstoffe, Verbundwerkstoffe)	KA	1	Keine	8
Einführung in die Schadensfallkunde	KA	1	Keine	3
Schadenfallsanalyse (Studienarbeit)	AP: schriftliche Arbeit* MP*	2 1	Keine	3

Studienrichtung Infrastrukturmanagement entsprechend § 19 (9)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Infrastrukturmanagement				
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA PVL: Übungsaufgaben	1	Keine	6
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Einführung in die Informatik	KA	1	Keine	7
Baustoffe und Dichtungsmaterialien	KA	1	Keine	3
Strömungsmechanik I	KA	1	Keine	5
Arbeitssicherheit	KA	1	Keine	3
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP PVL: Belegaufgabe	1	Keine	3
Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	KA 1	1	Keine	5
	KA 2 PVL: Beleg	1		
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Infrastrukturmanagement				
<p>Es sind Module im Umfang von mindestens 29 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Spezialtiefbau aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Spezialtiefbau für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen.***</p>				

Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau entsprechend § 19 (10)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau				
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA PVL: Übungsaufgaben	1	Keine	6
Einführung in die Informatik	KA	1	Keine	7
Grundlagen der Hydrogeologie	KA AP: Übungsaufgaben	2 1	Keine	4
Strömungsmechanik I	KA	1	Keine	5
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	KA PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Angewandte Geophysik	KA AP: Übungsprotokolle	1 1	Keine	4
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Arbeitssicherheit	KA	1	Keine	3
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau				
<p>Es sind Module im Umfang von mindestens 29 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Bergbau aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Bergbau für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen.***</p>				

Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas entsprechend § 19 (11)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas				
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA PVL: Übungsaufgaben	1	Keine	6
Technische Thermodynamik I	KA	1	Keine	4
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	KA PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Strömungsmechanik I	KA	1	Keine	5
Einführung in die Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung	KA	1	Keine	3
Einführung in die Geoströmungstechnik	KA PVL (2 Belegaufgaben, 2 Praktika mit Protokollen)	1	Abschluss der Pflichtmodule der ersten beiden Semester	4
Grundlagen der Bohrtechnik	KA PVL: Versuchsprotokolle	1	keine	4
Grundlagen der Förder- und Speichertechnik	KA	1	keine	3
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas				
<p>Es sind Module im Umfang von mindestens 32 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen. ***</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

*** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg